

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.723.595

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8262/J-NR/2021

Wien, am 14. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Oktober 2021 unter der Nr. **8262/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berufstätigkeit von Sexualstraftätern während des elektronisch überwachten Hausarrest“ gerichtet.

Diese Anfrage wird nach den vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. Wie viele Sexualstraftäter befanden und befinden sich 2020 im "Elektronisch überwachten Hausarrest" (EÜH)?
- 2. Welchen Beschäftigungen gehen die Überwachten nach? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Staatsangehörigkeit und nach Beschäftigung)

Im Kalenderjahr 2020 wurden insgesamt drei „Sexualstraftäter“ – ein:e LKW-Fahrer:in, ein:e Pensionist:in und eine Reinigungskraft – in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten:

FTLFD. ZAHL	GESCHLECHT	HAFTSTATUS	VOLLZUGSSSTATUS	DELIKTE	EÜH AB	EÜH BIS	ENTLASSUNG AM	ENTLASSUNG VON	ENTLASSUNGSGRUND
1	männlich	Strahaft	elektron. überwachter Hausarrest	StGB § 201 Abs 1,2 1. Fall; StGB § 83 Abs 1;	15.05.2020	06.08.2020	06.08.2020	Wels	§ 46 Abs 1 StGB mit Bewährungshilfe
2	männlich	Strahaft	elektron. überwachter Hausarrest	StGB § 203 Abs 2. Satz; StGB § 302 Abs 1;	26.06.2019	26.08.2020	26.08.2020	Wels	§ 46 Abs 1 StGB
3	weiblich	Strahaft	elektron. überwachter Hausarrest	StGB § 217 Abs 2;	23.08.2019	23.04.2020	23.04.2020	Linz	§ 46 Abs 1 StGB mit BWH (Weisungen)

**Zur Frage 3:**

- *Von wem wird die GPS-Überwachung der Sexualstraftäter die sich im EÜH befinden überwacht?*

Die österreichweite elektronische Überwachung von Sexualstraftäter:innen im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) erfolgt mittels GPS-Fußfessel und der statischen Überwachungseinheit in der Unterkunft der zu überwachenden Person durch die Überwachungszentrale (ÜWZ) in Wien.

**Zur Frage 4:**

- *Ist die GPS-Überwachung der Sexualstraftäter Tag und Nacht gewährleistet?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Die elektronische Überwachung von Sexualstraftäter:innen ist Tag und Nacht gewährleistet. Die Überwachungszentrale (ÜWZ) ist zu diesem Zweck 24h an 365 Tagen im Jahr besetzt.

**Zur Frage 5:**

- *Von wem wird der Bewegungsradius für einen Sexualstraftäter festgelegt?*

Die Festlegung des Bewegungsradius (sowie von etwaigen Verbotszonen) erfolgt durch die für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrestes zuständige Justizanstalt. Im Zuge des Antragsverfahrens erfolgt bereits die Prüfung der überwachungstechnischen Umsetzbarkeit (Teststellung durch die Überwachungszentrale).

Der Bewegungsradius der zu überwachenden Person wird durch die Festlegung von „Ausschlusszonen“ (geographische Bereiche mit Betretungsverbot) und „Einschlusszonen“ (geographische Bereiche mit verpflichtender Anwesenheit) zusätzlich eingeschränkt und überwacht.

**Zur Frage 6:**

- *Nimmt man bei der Festlegung des Bewegungsradius auch Rücksicht auf Opfer des Sexualstraftäters?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Einschränkungen können anlass- und personenbezogen angeordnet werden. So kann z.B. bei Delikten in Form von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt gegen (vormals) im gemeinsamen Haushalt lebende Personen dem:der Betroffenen aufgetragen werden,

- bestimmte Orte (Wohnung, Arbeitsplatz des:der früheren Partner:in, Schule oder Kindergarten) oder bestimmte Personen zu meiden
- eine Therapie zu absolvieren/fortzusetzen,
- sich anders als sozialarbeiterisch betreuen zu lassen.

Darüber hinaus wird auf § 3 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest verwiesen.

**Zur Frage 7:**

- *Hat das Opfer eines Sexualstraftäters die Möglichkeit gegen einen „Elektronischen Hausarrest“ Einspruch zu erheben?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Einem Opfer von Sexualstraftaten sowie von sexuell motivierten Gewaltdelikten, das eine Verständigung über das erste unbewachte Verlassen und die bevorstehende oder erfolgte Entlassung des:der Sexualstraftäter:in beantragt hat, ist zwingend Gelegenheit zur Äußerung über den beantragten elektronisch überwachten Hausarrest zu geben. Solche Äußerungen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Das ist der Fall, wenn die Äußerung objektiv und etwa geeignet ist, Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer der in § 156b ff StVG genannten Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest zu erwecken. Weiters wird es darauf ankommen, ob aus der Äußerung Anhaltspunkte für die Erstellung der Prognose in spezialpräventiver Hinsicht gewonnen werden können (Verhalten des Täters seit der Tat, etc.). Schließlich wird diese Äußerung auch im Hinblick auf geeignete Bedingungen, vor allem Verbote (z.B. Kontaktaufnahmeverbote, kein Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten wie etwa Schulen, Kindergärten, Wohnung bzw. Arbeitsplatz des Opfers), besonders zu berücksichtigen sein.

Sollte die Anstaltsleitung entgegen § 156d Abs. 3 erster und zweiter Satz StVG dem Opfer keine Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt und/oder dieses nicht verständigt haben, kann das Opfer diese ihm zustehenden Rechte einfordern. Insoweit ist das Opfer antragslegitimiert.

Für die Wahrnehmung dieser Äußerungsrechte sowie des Rechts, gehört bzw. verständigt zu werden, hat das Opfer Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, worüber es von der Anstaltsleitung zu informieren ist. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll helfen, die besondere emotionale Belastung der Opfer durch professionelle Unterstützung zu lindern und sie v.a. auf die Situation der Anhörung und eine mögliche Begegnung mit dem:der

Täter:in im öffentlichen Raum während des Vollzugs des elektronisch überwachten Hausarrests vorbereiten. Das Bundesministerium für Justiz hat Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung beauftragt, die – nach Bundesländern geordnet – auf der Internetseite [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) unter „Bürgerservice“ abrufbar sind. Über die Gewährung der psychosozialen Prozessbegleitung entscheidet die Opferschutzeinrichtung selbst.

Ein solches Opfer ist von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests und dem:der Betroffenen auferlegten opferbezogenen Bedingungen zu verständigen. Für den Fall der Bewilligung im Rechtsmittelweg hat die Verständigung spätestens vor der tatsächlichen Übernahme in den eÜH zu erfolgen.

In die Verständigung sind jedenfalls die Kontaktdaten der ÜWZ, erforderlichenfalls auch jene der zuständigen Justizanstalt bzw. des Vereins NEUSTART aufzunehmen. Eine Verständigung hat auch bei Entlassung aus dem eÜH zu erfolgen.

Im Übrigen ist § 149 Abs. 5 StVG zu beachten.

#### **Zur Frage 8:**

- *Wer beurteilt ob ein Sexualstraftäter in den „Elektronischen Hausarrest“ kommt?*

Gemäß § 156d StVG stehen die Entscheidungen über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest und den Widerruf der Leitung jener Anstalt zu, die im Sprengel des Landesgerichts liegt, in dem auch die Unterkunft des Strafgefangenen oder Verurteilten gelegen ist, und die über Einrichtungen zur elektronischen Überwachung verfügt (Zielanstalt). Ist die Zielanstalt nicht die Anstalt, in der die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Antragstellung vollzogen wird oder in der sie anzutreten wäre, so wird sie mit Rechtskraft der die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest bewilligenden Entscheidung Strafvollzugsort. § 135 Abs. 2 erster Satz letzter Halbsatz und zweiter Satz sowie Abs. 3 StVG ist sinngemäß anzuwenden.

Das Ergebnis einer zu erfolgenden Missbrauchsprüfung unterliegt bei Sexualstraftaten sowie bei sexuell motivierten Gewaltdelikten den strengen Voraussetzungen von § 156c Abs. 1a StVG. In diesem Deliktsbereich ist die Risikoprüfung mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen und zwingend eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug (BEST) einzuholen.

**Zur Frage 9:**

- *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Sexualstraftäter 2020 in die Vollzugsform des EÜH übernommen wird? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Dauer der Strafhaft)*

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 156b f StVG ist bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie bei sexuell motivierten Gewaltdelikten (§ 52a Abs. 1 StGB) zwingend eine Stellungnahme der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) einzuholen. Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 8.

Zu Voraussetzungen in Hinblick auf den Opferschutz wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Darüber hinaus kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrest erst dann in Betracht, wenn der:die Betroffene die Hälfte der dafür verhängten Freiheitsstrafe, zumindest aber drei Monate, verbüßt hat (§§ 156c Abs. 1a StVG, § 46 Abs. 1 StGB). Diese Mindeststrafzeit gilt auch für Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Regelungen spezieller Sicherheitsvorkehrungen bzw. -maßnahmen für den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bei Sexualstraftätern sowie bei sexuell motivierten Gewaltdelikten sind in einem eigenen Erlass des Bundesministeriums für Justiz zusammengefasst.

**Zur Frage 10:**

- *Wenn die Verständigungskette durch die Überwachungszentrale EÜH aufgrund eines Alarms in Gang gesetzt wird, wie haben die Justizanstalten vorzugehen?*

Die Vorgangsweisen der Justizanstalten nach Verständigung durch die Überwachungszentrale (ÜWZ) im Alarmfall sind abhängig von der Schwere des festgestellten Verstoßes/Vorfall des zu überwachenden Person. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

A. Flucht aus dem elektronisch überwachten Hausarrest oder Nichtrückkehr in den Hausarrestbereich nach genehmigter Abwesenheit:

- Fahndungssersuchen an die Polizei
- Verständigungen gem. Vorgaben/Festlegungen in der zuständigen Justizanstalt

B. Alarmierung über Manipulation- oder Manipulationsverdacht oder eine etwaige technische Störung an der GPS-Fußfessel:

- Nachschau durch die zuständige Justizanstalt in der Unterkunft der zu überwachenden Person zwecks Kontrolle der GPS-Fußfessel
- Weisung der zuständigen Justizanstalt an die zu überwachende Person, unverzüglich in der Justizanstalt zwecks Kontrolle der GPS-Fußfessel vorstellig zu werden

C. Alarmierung wegen Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen des elektronisch überwachten Hausarrests:

- Bericht der ÜWZ an die zuständige Justizanstalt
- Vorladung und Prüfung (förmliche Mahnung, Ordnungsstrafverfahren, Widerruf der Vollzugsform)

**Zur Frage 11:**

- *Wie lange dauert von der Ingangsetzung der Verständigungskette bis zum aktiven Handeln?*

Dazu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele Sexualstraftäter wurden 2020 von der EÜH in den Strafvollzug der Inhaftierung zurückgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, nach Grund des Abbruchs des elektronisch überwachten Hausarrests und nach Staatsangehörigkeit)*

Keine.

**Zur Frage 13:**

- *Gibt es noch zusätzliche Auflagen für einen Sexualstraftäter der im EÜH ist?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bedingungen und Auflagen werden von der jeweils zuständigen Justizanstalt im Rahmen der anzuwendenden Gesetze festgelegt. Verwiesen wird auf die vorangehenden Antworten.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

